

# Verbindliche Buchung Seminar-Reise Japan



Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Straße & Hausnummer:

Postleitzahl & Ort:

Land:

Telefon:

Mobiltelefon:

e-mail:

Reise Nummer / Termin:

**GRJ16-1811 / 09.-24.11.2018**

Ggf. Name 2. Teilnehmer:

Geburtsdatum 2. Teilnehmer:

Bemerkung (ggf. weitere Reiseteilnehmer oder Sonderwünsche):

Am dreitägigen Seminar in der Gendai Reiki Hō in Ashiya (direkt an Doi Sensei zu bezahlen) möchte ich ...

- teilnehmen (bitte separates Anmeldeformular beachten).  
 nicht teilnehmen und die Tage etwas in Eigenregie unternehmen.

Am Reiki-Austauschtreffen Koryu-kai in Ashiya (1,000 Yen / ca. 8 € vor Ort zu bezahlen) möchte ich ...

- teilnehmen  
 nicht teilnehmen und den Tag etwas in Eigenregie unternehmen.

Wir sind verpflichtet, auf Einreise- und Gesundheitsbestimmungen hinzuweisen. Diese finden Sie auf unserer Homepage unterhalb der Reisebeschreibung.

- Auf die Einreise- und Gesundheitsbestimmungen wurde ich hingewiesen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reisekosten-Rücktritt oder Reisekomplett-Versicherung.

- Bitte schicken Sie mir / uns unverbindlich einen Link für Reiseversicherung zu.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Ich akzeptiere die umseitig beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs).  
 Hiermit erkläre ich, dass ich bei von mir mit angemeldeten Reiseteilnehmer, für deren Verpflichtungen gegenüber dem Reiseveranstalter wie für meine eigenen eintreten werde.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

- Ich bin damit einverstanden, von Holistika über das Erscheinen neuer Kataloge informiert zu werden sowie Reiseangebote zu erhalten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit formfrei widerrufen unter Holistika, Dürerstrasse 23, 53340 Meckenheim, Telefon 02225-9005060, info@holistika.de.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Seminar-Reisen



## 1. Abschluss eines Seminar-Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Seminar-Reiseveranstalter (nachfolgend Holistika genannt) den Abschluss eines Seminar-Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Holistika zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Holistika dem Kunden die Seminar-Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Holistika vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Seminar-Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme gegenüber Holistika erklärt.

## 2. Bezahlung

Zahlungen auf den Seminar-Reisepreis vor der Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden und erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Weitere Zahlungen werden zu vereinbarten Terminen, Restzahlungen bei Aushändigung oder Zugang der Seminar-Reiseunterlagen 4 Wochen vor Seminar-Reisebeginn fällig, sofern die Seminar-Reise nicht mehr aus den in Nummer 7 b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Davon abweichend kann der volle Seminar-Reisepreis auch ohne die Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden, wenn die Seminar-Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung eingeschlossen ist und der Seminar-Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt. Zahlungen können per Überweisung, paypal Bezahlung oder SEPA-Lastschriftverfahren ohne Erhebung zusätzlicher Kosten des Reiseveranstalters Holistika erfolgen. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Seminar-Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist Holistika nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Nummer 5.1 zu verlangen.

## 3. Leistungen und Prospektangaben

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, sonstigen print und online Werbemitteln bzw. in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt oder sonstigen print und online Werbemitteln enthaltenen Angaben sind für Holistika bindend. Holistika behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Seminar-Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden: 1a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts, b) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie von Holistika ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen von Holistika.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

**4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Seminar-Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Holistika nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.** Als nicht erheblich gilt die Änderung von Hotels vergleichbarer Kategorie auf Rundreisen aus organisatorischen Gründen Holistikas. Die namentliche Benennung von Hotels erfolgt stets unter Vorbehalt, ist vornehmlich der Notwendigkeit der Mitteilung durch den Kunden bei der Beantragung seines Visas geschuldet und ist keine zugesicherte Eigenschaft. Eine Änderung stellt keinen Mangel dar und berechtigt nicht zum Rücktritt durch den Reiseteilnehmer. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Holistika verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Seminar-Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Seminar-Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Seminar-Reise zu verlangen, wenn Holistika eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

**4.2 Holistika bleibt vorbehalten, den im Seminar-Reisevertrag vereinbarten Seminar-Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für Holistika vorhersehbar waren:** Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Holistika a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen. b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen. Werden die bei Abschluss des Seminar-Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Holistika erhöht, kann der Seminar-Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Seminar-Reisepreises hat Holistika den Seminar-Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 v. H. ist der Kunde berechtigt vom Seminar-Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Seminar-Reise zu verlangen, wenn Holistika eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbieten kann.

**4.3 Der Seminar-Reisende hat die unter 4.1 und 4.2 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Seminar-Reiseleistung oder des Seminar-Reisepreises durch Holistika bei diesem geltend zu machen. Dies bedarf der Schriftform.**

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

**5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Seminar-Reisebeginn von der Seminar-Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Holistika. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen wird die schriftliche Form dringend empfohlen. Tritt der Kunde vom Seminar-Reisevertrag zurück oder tritt er die Seminar-Reise nicht an, so kann Holistika Ersatz für die getroffenen Seminar-Reisevorkehrungen und Aufwendungen fordern.**

Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Seminar-Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Seminar-Reiseleistungen. Holistika kann diesen Anspruch auch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie des gewöhnlich möglichen Erwerbs durch etwaige anderweitige Verwendungen der Seminar-Reiseleistungen entsprechend der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Seminar-Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Seminar-Reisepreis pauschalieren. In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Holistika im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Bei Flugreisen mit Charter- oder Linienfluggesellschaften werden bis zum 45. Tag vor Seminar-Reiseantritt 20 % des Gesamtpreises, mindestens jedoch 100,- EUR; vom 44. bis 22. Tag vor Seminar-Reiseantritt 30 % des Gesamtpreises; vom 21. bis 15. Tag vor Seminar-Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises; vom 14. bis 7. Tag vor Seminar-Reiseantritt 75 % des Gesamtpreises; vom 6 bis 1. Tag vor Seminar-Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises; am Reisetag oder bei Nichtantritt der Seminar-Reise 100 % des Gesamtpreises als Ersatzanspruch gefordert.

Bei Bus- und Bahnreisen / Eigenanreise werden bis zum 45. Tag vor Seminar-Reiseantritt 20 % des Gesamtpreises, mindestens jedoch 100,- EUR; vom 44. bis 22. Tag vor Seminar-Reiseantritt 30 % des Gesamtpreises; vom 21. bis 15. Tag vor Seminar-Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises; vom 14. bis 7. Tag vor Seminar-Reiseantritt 75 % des Gesamtpreises; vom 6 bis 1. Tag vor Seminar-Reiseantritt 90 % des Gesamtpreises; am Reisetag oder bei Nichtantritt der Seminar-Reise 100 % des Gesamtpreises als Ersatzanspruch gefordert.

Bei Kreuzfahrten und Schiffspassagen werden bis zum 60. Tag vor Seminar-Reisebeginn 300,- EUR pro Person; ab dem 59. bis zum 40. Tag vor Seminar-Reisebeginn 40 % des Seminar-Reisepreises; ab dem 39. bis zum 30. Tag vor Seminar-Reisebeginn 60 % des Seminar-Reisepreises; ab dem 29. bis zum 20. Tag vor Seminar-Reiseantritt 80 % des Seminar-Reisepreises; ab dem 19. Tag vor Seminar-Reiseantritt 100 % des Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

Andere Seminar-Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen wie folgt behandelt:

Bei Flugpauschalreisen, Transfers, Bus- und Bahnfahrten, Mietwagen, Reisebausteine und Exkursionen werden bis zum 30. Tag vor Seminar-Reisebeginn 15 % des Seminar-Reisepreises, mindestens jedoch 75,- EUR pro Person; vom 29. bis zum 15. Tag vor Seminar-Reisebeginn 25 % des Seminar-Reisepreises; ab dem 14. Tag vor Seminar-Reisebeginn 55 % des Seminar-Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

Bei Hotels als besondere Stornobedingungen werden ab dem 60. bis zum 30. Tag vor Seminar-Reisebeginn 50,- EUR pro Person; ab dem 29. bis zum 10. Tag vor Seminar-Reisebeginn 30 % des Seminar-Reisepreises; ab dem 9. Tag vor Seminar-Reisebeginn 100 % des Seminar-Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

Nicht genannte Seminar-Reisearten werden hinsichtlich der Rücktrittsfolgen entsprechend den in diesen Reisebedingungen entwickelten Grundsätzen behandelt.

**5.2 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Seminar-Reisetermins, des Seminar-Reiseziels, des Ortes des Seminar-Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder -klasse besteht nicht. Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Seminar-Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Seminar-Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen vorgenommen (Umbuchung), ist Holistika berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen einen Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:**

a) bei Flügen bis 90. Tag vor Seminar-Reiseantritt 30,00 EUR bis 30. Tag vor Seminar-Reiseantritt 50,00 EUR

b) bei Hotels bis zum 30. Tag vor Seminar-Reisebeginn 100,- EUR

c) Bei Seminar-Reisebausteinen, Inlandsflügen, Hotelbuchungen, Transfers, Exkursionen, Bus- und Bahnfahrten, Mietwagen und Flugpauschalreisen: bis zum 30. Tag vor Seminar-Reisebeginn 200,- EUR

d) bei Kreuzfahrten und Schiffspassagen: bis zum 60. Tag vor Seminar-Reisebeginn 300,- EUR

Spätere Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Seminar-Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nummer 5.1 und durch Neuanmeldung durchgeführt werden.

**5.3 Bis zum Seminar-Reisebeginn (unter Berücksichtigung des für die Organisation erforderlichen Zeitraums) kann der Seminar-Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Seminar-Reisevertrag eintritt. Holistika kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Seminar-Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine dritte Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Seminar-Reisende (Anmelder) gegenüber Holistika als Gesamtschuldner für den Seminar-Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.**

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Seminar-Reisende einzelne Seminar-Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Holistika bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch Holistika

Holistika kann in folgenden Fällen vor Antritt der Seminar-Reise vom Seminar-Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Seminar-Reise den Seminar-Reisevertrag kündigen: a) Ohne Einhaltung einer Frist Wenn der Seminar-Reisende die Durchführung der Seminar-Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Holistika deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Seminar-Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. b) Bis 2 Wochen vor Seminar-Reiseantritt Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Seminar-Reiseausschreibung für die entsprechende Seminar-Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Holistika verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Seminar-Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Seminar-Reisepreis erhält der Kunde zurück. c) Bis 4 Wochen vor Seminar-Reiseantritt Wenn die Durchführung der Seminar-Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für Holistika deshalb nicht zumutbar ist, weil das zu geringe Buchungsaufkommen die Holistika entstehenden Kosten, bezogen auf die Seminar-Reise, nicht deckt und eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Seminar-Reise, darstellen würde. Ein Rücktrittsrecht für Holistika besteht jedoch nur, wenn Holistika die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat, diese nachweisen kann und dem Kunden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Sofern

der Kunde vom Ersatzangebot keinen Gebrauch gemacht hat, wird der bereits bezahlte Seminar-  
vReisepreis unverzüglich erstattet.

#### **8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Seminar-Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Holistika als auch der Seminar-Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Holistika für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Seminar-Reise noch zu erbringenden Seminar-Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist Holistika verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Seminar-Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Seminar-Reisenden zur Last.

#### **9. Haftung durch Holistika**

9.1 Holistika haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: (1) Die gewissenhafte Seminar-Reisevorbereitung (2) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (3) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Seminar-Reiseleistungen, sofern Holistika nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat (4) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Seminar-Reiseleistungen. 9.2 Holistika haftet entsprechend Nr. 11 für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

#### **10. Gewährleistung**

a) Abhilfe: Wird die Seminar-Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Seminar-Reisende Abhilfe verlangen. Holistika kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Holistika kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. b) Minderung des Seminar-Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Seminar-Reise kann der Seminar-Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Seminar-Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Seminar-Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Seminar-Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Seminar-Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. c) Kündigung des Vertrages: Wird eine Seminar-Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Holistika innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Seminar-Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Seminar-Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Seminar-Reisenden die Seminar-Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Holistika erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Holistika verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Seminar-Reisenden gerechtfertigt wird. Der Seminar-Reisende schuldet Holistika den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Seminar-Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren. d) Schadensersatz: Der Seminar-Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Seminar-Reise beruht auf einem Umstand, den Holistika nicht zu vertreten hat.

#### **11. Beschränkung der Haftung**

11.1 Die vertragliche Haftung Holistikas für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Seminar-Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Seminar-Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit Holistika für einen dem Seminar-Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Holistika aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung Holistikas bei Sachschäden je Kunde und Seminar-Reise auf die Höhe des dreifachen Seminar-Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. 11.4 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinaus geht.

11.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen Holistika ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4 Kommt Holistika die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern Holistika in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt Holistika bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11.5 Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) haftet Holistika nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 11.1 bis 11.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

#### **12. Mitwirkungspflicht**

Der Seminar-Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

1. Seminar-Reiseunterlagen: Der Kunde hat Holistika zu informieren, wenn er die erforderlichen Seminar-Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine, Kontaktdaten der örtlichen Vertretung) nicht innerhalb der von Holistika mitgeteilten Fristen enthält.

2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangung: Wird die Seminar-Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Seminar-Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Vertretung Holistikas vor Ort zur Kenntnis zu geben. Der Vertreter Holistikas ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Über die Erreichbarkeit des Vertreters Holistikas vor Ort wird in der Seminar-Reisebeschreibung, spätestens jedoch mit den Seminar-Reiseunterlagen, unterrichtet. Fehlt eine örtliche Vertretung Holistikas, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an Holistika an dessen Sitz zu richten. Versäumt der Seminar-Reisende schuldhaft Holistika einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

3. Fristsetzung vor Kündigung Will ein Kunde den Seminar-Reisevertrag wegen eines Seminar-Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, Holistika

erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Holistika zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Holistika verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, Holistika erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

4. Gepäckschäden und Gepäckverspätung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Holistika unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen innerhalb von 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck dem Vertreter Holistikas bzw. Holistika anzuzeigen.

#### **13. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen**

a) Ansprüche nach den §§ 651c-f BGB hat der Kunde hat der Seminar-Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Seminar-Reise gegenüber Holistika schriftlich unter der nachstehend angegebenen Adresse geltend zu machen.

b) Die Frist beginnt mit dem ersten Werktag, der dem Tag des vertraglichen Seminar-Reisendes folgt. Nach Ablauf der Frist kann der Seminar-Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

c) Die Frist aus 13 a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck in Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 12.3, wenn Gewährleistungsansprüche aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Abweichend davon sind bei Flugreisen nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden.

#### **14. Verjährung**

a) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c-f BGB auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung Holistikas oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Holistikas beruhen, verjähren in 24 Monaten. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Holistikas oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Holistikas beruhen.

b) Andere Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c-f BGB verjähren in 12 Monaten.

c) Alle übrigen Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

d) Die Verjährung nach a) bis c) beginnt mit dem Tag, an dem die Seminar-Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Seminar-Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Holistika oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist.

#### **15. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Holistika steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Seminar-Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Seminar-Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Holistika haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Seminar-Reisende Holistika beauftragt hat, es sei denn, dass Holistika die Verzögerung zu vertreten hat. Der Seminar-Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Seminar-Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation Holistikas bedingt sind.

#### **16. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Nach der EU-VO 2111/2005 ist Holistika als Seminar-Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Seminar-Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat Holistika den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Seminar-Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt Holistika ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite von Holistika oder unter [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

#### **17. Garantieausschluss**

Holistika übernimmt keinerlei Garantie für den Erfolg der jeweils angebotenen Seminare der Seminar-Reisen.

#### **18. Haftungsausschluss**

Die Inhalte der Holistika Seminare sind Vorschläge, bei denen der Teilnehmer selbstverantwortlich und auf eigenes Risiko entscheidet, in wie weit er sich auf dessen Inhalte einlässt. Teilnahmevoraussetzung sind normale körperliche, geistige und psychische Belastbarkeit. Die Teilnahme ersetzt keine medizinische oder klinisch-therapeutische Behandlung. Ärztlich verschriebene Medikamente sollten nicht abgesetzt werden. Holistika oder Seminarleiter haften nicht für direkte oder indirekte Folgen, die sich aus einer Seminarteilnahme ergeben können, sofern diese nicht körperliche oder gesundheitliche Schäden betreffen, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Holistika oder seiner Seminarleiter beruhen.

#### **19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Seminar-Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

#### **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen Holistika und dem Seminar-Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen des Seminar-Reisenden gegen Holistika ist der Sitz von Holistika. Für Klagen von Holistika gegen den Seminar-Reisenden ist der Wohnsitz des Seminar-Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Holistika maßgebend.

Seminar-Reiseveranstalter: Holistika Oliver Drewes, Geschäftsführer Oliver Drewes, Dürerstrasse 23, 53340 Meckenheim, Telefon +49(0)2225-9005060, web [www.holistika.de](http://www.holistika.de), e-mail [info@holistika.de](mailto:info@holistika.de)